



**Schiedszwang im Sport –
Kontrollverlust des staatlichen Rechts?**

Marc Castendiek | 23.03.2023

Gliederung

1. Interner Aufbau von Sportverbänden

- a) Monopolstruktur aufgrund des Ein-Platz-Prinzips
- b) Verbandsgerichtsbarkeit

2. Sportschiedsgerichte als Entscheidungsträger

- a) Einführung in das Schiedsverfahrensrecht (§§ 1025 ff. ZPO)
- b) Strukturen nationaler Sportschiedsgerichte
- c) Schiedszwang im deutschen Sportrecht

3. Praktisches Fallbeispiel: Fall „Friedek“ (BGHZ 207, 144)

- a) Sachverhalt
- b) Prozessverlauf

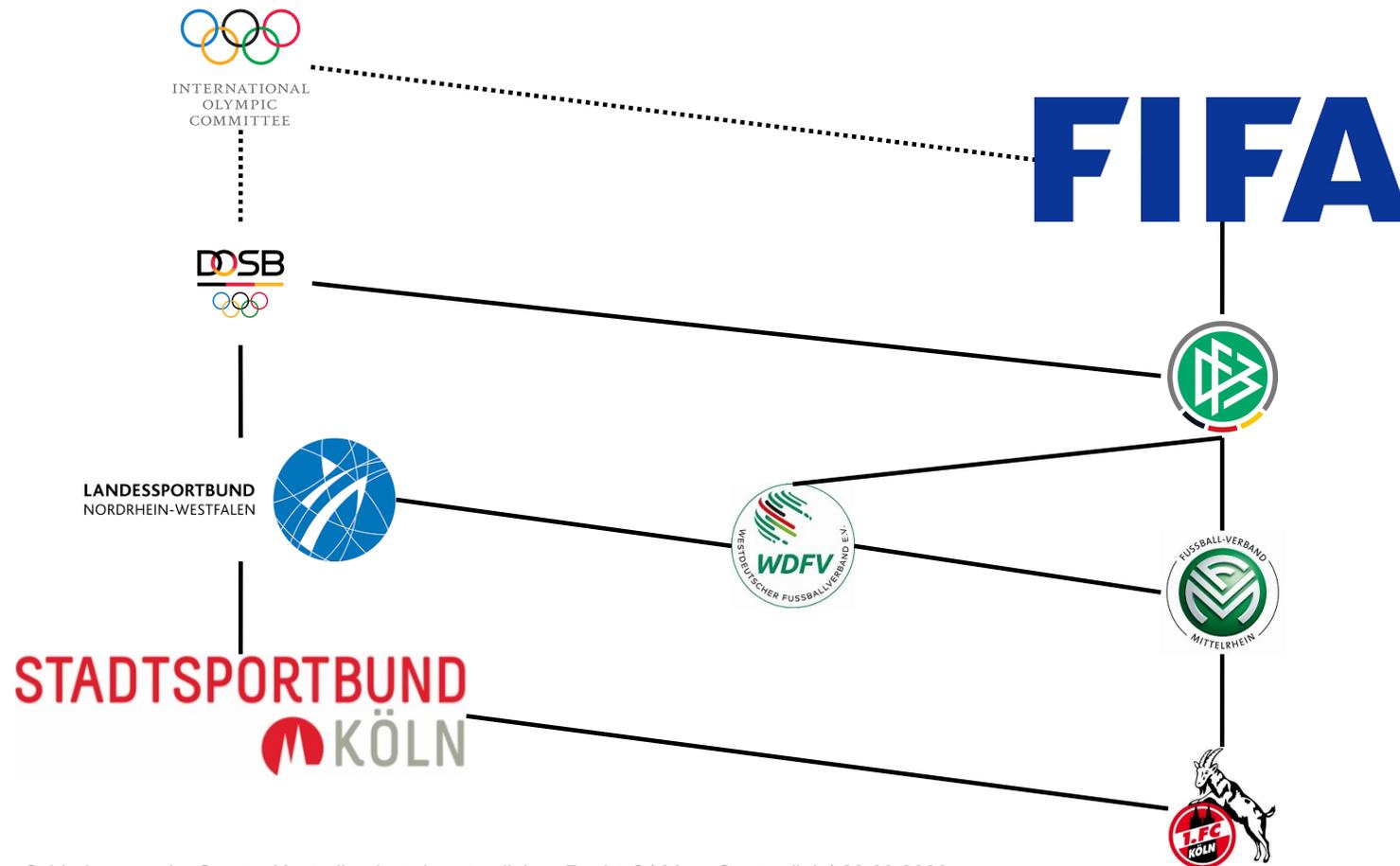
1. Interner Aufbau von Sportverbänden

a) Monopolstruktur aufgrund des Ein-Platz-Prinzips

- Ein-Platz-Prinzip als grundlegendes Aufbaumerkmal von Sportverbänden
 - Fachliche Komponente: Aufnahme nur eines Verbands pro Sportart
 - Geografische Komponente: Aufnahme nur eines Verbands pro abgegrenztem Territorium
- Absicherung durch Satzungsbestimmungen
 - Art. 11 Abs. 1 S. 3 FIFA-Statuten:
„In jedem Land wird nur ein Verband als Mitgliedsverband anerkannt.“
 - § 8 DFB-Satzung:
„Aus Bereichen von Mitgliedsverbänden dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden.“
- Folge: Entstehen von „monopolistisch pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen“
- Anerkennung dieser Strukturen als Besonderheit des europäischen Sports:
„Die Besonderheit des europäischen Sports kann aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden: (...) im Hinblick auf die Besonderheit der Sportstrukturen, insbesondere (...) die Pyramidenstruktur der Wettkämpfe vom Breiten- bis hin zum Spitzensport, (...) und den Grundsatz eines einzigen Verbands pro Sportart.“
(Weissbuch Sport der Europäischen Kommission, COM (2007) 391 final, S. 14)

1. Interner Aufbau von Sportverbänden

a) Monopolstruktur aufgrund des Ein-Platz-Prinzips



1. Interner Aufbau von Sportverbänden

b) Verbandsgerichtsbarkeit

- Verbandsgericht: trotz Bezeichnung kein (Schieds-)Gericht, sondern Verbandsorgan
- Vor Abschluss des verbandsgerichtlichen Verfahrens:
kein Weg zu staatlichen Gerichten
- Nach Abschluss des verbandsgerichtlichen Verfahrens:
reduzierter Kontrollmaßstab staatlicher Gerichte für Verbandsentscheidungen
 - Grundlage in der Satzung
 - Einhaltung satzungsmäßiger Verfahrensvorschriften
 - Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze
 - Fehlerfreie Tatsachenermittlung
- **Keine** staatliche Überprüfung der Subsumtion und der inhaltlichen Angemessenheit
Ausnahmen:
 - Grob unbillige oder willkürliche Entscheidungen
 - Monopolverbände: Kontrolle von Regelwerken und Subsumtion nach § 242 BGB

2. Sportschiedsgerichte als Entscheidungsträger

a) Einführung in das Schiedsverfahrensrecht

- Regelung des Schiedsverfahrensrecht im 10. Buch der ZPO (§§ 1025 – 1066 ZPO)
- Vorbild: UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
- Wesentliche Charakteristika
 - Freiwilligkeit: Abschluss einer Schiedsvereinbarung erforderlich, §§ 1029 ff. ZPO
 - passive Streitgenossenschaft nur bei entsprechenden Vereinbarungen möglich
 - Streitverkündung nicht vorgesehen
 - endgültige und abschließende Entscheidung durch Schiedsgericht
 - Schiedsspruch wirkt wie rechtskräftiges Urteil, § 1055 ZPO
 - Zwangsvollstreckung erfordert Vollstreckbarerklärung nach § 1060 Abs. 2 ZPO
- Staatliche Überprüfung des Schiedsspruchs nur nach Maßgabe des § 1059 ZPO
- Besonderheit im einstweiligen Rechtsschutz: Konkurrierende Zuständigkeit von Schiedsgericht (§ 1041 ZPO) und staatlichem Gericht (§ 1033 ZPO)

2. Sportschiedsgerichte als Entscheidungsträger

b) Strukturen deutscher Sportschiedsgerichte

- Fußball: Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen
 - Dreier-Schiedsgericht, vgl. § 1034 Abs. 1 S. 2 ZPO
 - Vorsitzender gemeinsam von DFB, DFL und DFL-Mitgliedern gewählt
 - Beisitzer werden von Parteien benannt
- Weitere Sportarten: Deutsches Sportschiedsgericht
 - Organisation: Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS)
 - Grds. ebenfalls Dreier-Schiedsgericht, Einzelschiedsrichter möglich (§§ 2, 12 DIS-Sport-SGO)
 - Einstweiliger Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten ist ausgeschlossen (§ 20.1 S. 1 DIS-Sport-SGO – Wirksamkeit dieser Bestimmung umstritten)
 - Ort des Schiedsverfahrens i.S.d. § 1043 Abs. 1 S. 1 ZPO: Köln (§ 21.1 DIS-Sport-SGO)
 - Sonderfall Anti-Doping-Verfahren: Rechtsmittel zum CAS/TAS möglich (§ 61 DIS-Sport-SGO)

2. Sportschiedsgerichte als Entscheidungsträger

c) Schiedszwang im deutschen Sportrecht

- Art. 61 Abs. 2 Olympic Charter:

„Any dispute arising on the occasion of, or in connection with, the Olympic Games shall be submitted exclusively to the Court of Arbitration for Sport, in accordance with the Code of Sports-Related Arbitration.“

- § 36 DOSB-Satzung:

(1) „Streitfragen zwischen dem DOSB und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.“

(5) „Streitigkeiten mit einem/einer Athleten/in, der/die zu Olympischen Spielen nominiert ist, oder mit einem olympischen Spitzenverband oder dem IOC, die während der Olympischen Spiele entstehen oder sich aus Veranstaltungen der Olympischen Spiele oder ihrer Vorbereitung oder Abwicklung ergeben oder diese betreffen, unterliegen (...) ausschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit des "Court of Arbitration for Sport" (CAS).“

2. Sportschiedsgerichte als Entscheidungsträger

c) Schiedszwang im deutschen Sportrecht

- Art. 59 Abs. 3 FIFA-Statuten:

„Die Verbände sind verpflichtet, in ihre Statuten (...) eine Bestimmung aufzunehmen, wonach es bei Streitigkeiten (...) **verboten ist, an staatliche Gerichte zu gelangen**, soweit die FIFA-Reglemente oder zwingende Gesetzesvorschriften die Anrufung staatlicher Gerichte nicht ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben. Anstelle staatlicher Gerichte ist eine Schiedsgerichtsbarkeit vorzusehen. (...)“

- § 14 Nr. 1 lit. f) DFB-Satzung:

„Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder und deren Einzelmitglieder sowie die Organe und Mitarbeiter der Kapitalgesellschaften sämtliche Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft mit diesem Mitgliedsverband oder mit anderen Vereinen oder Kapitalgesellschaften erwachsen, nicht vor ein ordentliches Gericht bringen, sondern den zuständigen Verbandsorganen des Mitgliedsverbandes, des DFB, der UEFA oder der FIFA zur Entscheidung vorlegen, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht oder die FIFA- oder UEFA-Reglemente Ausnahmen zulassen. **Nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs ist anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit eine Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorzusehen**, soweit zwingendes nationales oder internationales Recht nicht entgegensteht.“

3. Praktisches Fallbeispiel: Fall „Friedek“

a) Sachverhalt

- Nominierungsrichtlinien für Dreisprung der Männer zu den Olympischen Spielen 2008:
 - A-Norm: 1x 17,10 m
 - B-Norm: 2x 17,00 m (max. ein Athlet)
- Sprünge von Friedek am 25.6.2008 in Wesel:
 - Vorkampf: u.a. 17,00 m
 - Endkampf: u.a. 17,04 m
- Außerhalb der Veranstaltung keine 17,00m im Nominierungszeitraum
- DLV: 2x 17,00 m müssen in verschiedenen Wettkämpfen erreicht werden



3. Praktisches Fallbeispiel: Fall „Friedek“

b) Prozessverlauf

- 19.07.2008 (Deutsches Sportschiedsgericht, Eilverfahren Friedek ./ DLV):
DLV muss Friedek bei DOSB zur Nominierung vorschlagen
- 21.07.2008: DOSB lehnt Nominierung wegen nicht erfüllter Olympianorm ab
- 23.07.2008 (LG Frankfurt a.M., Eilverfahren Friedek ./ DOSB):
 - unerheblich, ob 2x 17 Meter an verschiedenen Tagen gesprungen werden müssen
 - DOSB hat Nominierungsermessen, dieses ist nicht verletzt
 - kein Nominierungsanspruch
- 23.07.2008: Ablauf der Nominierungsfrist zu den Olympischen Spielen 2008
- 30.07.2008 (OLG Frankfurt a.M., Eilverfahren Friedek ./ DOSB, NJW 2008, 2925):
 - 2x 17 Meter müssen an zwei verschiedenen Tagen gesprungen werden
 - Ermessen bezüglich Nichtanerkennung als Härtefall ist nicht verletzt
 - kein Nominierungsanspruch

3. Praktisches Fallbeispiel: Fall „Friedek“

b) Prozessverlauf

- 17.12.2009 (Deutsches Sportschiedsgericht, Hauptsache Friedek ./ DLV):
Feststellung: DLV war verpflichtet, Friedek beim DOSB zur Nominierung vorzuschlagen
- 15.12.2011 (LG Frankfurt a.M., Schadensersatz Friedek ./ DOSB, CaS 2012, 67):
 - 2x 17 m dürfen in gleichem Wettkampf erbracht werden
 - Nichtnominierung ist Pflichtverletzung des DOSB aus vorvertraglicher Sonderverbindung
 - Schadensersatzanspruch von Friedek gegen DOSB
- 20.12.2013 (OLG Frankfurt a.M., Schadensersatz Friedek ./ DOSB, SpuRt 2014, 74):
 - Gemeinsames Verständnis von Sportlern und Verbänden:
2x 17m erfordern verschiedene Wettbewerbe
 - Kein Schadensersatzanspruch von Friedek gegen DOSB
- 13.10.2015 (BGH, Schadensersatz Friedek ./ DOSB, BGHZ 207, 144):
 - Vollständige Bestätigung des landgerichtlichen Urteils
 - Rückverweisung an LG Frankfurt a.M. wegen Anspruchshöhe
- 2016: Vergleich zwischen Friedek und DOSB, Stillschweigen über Inhalt